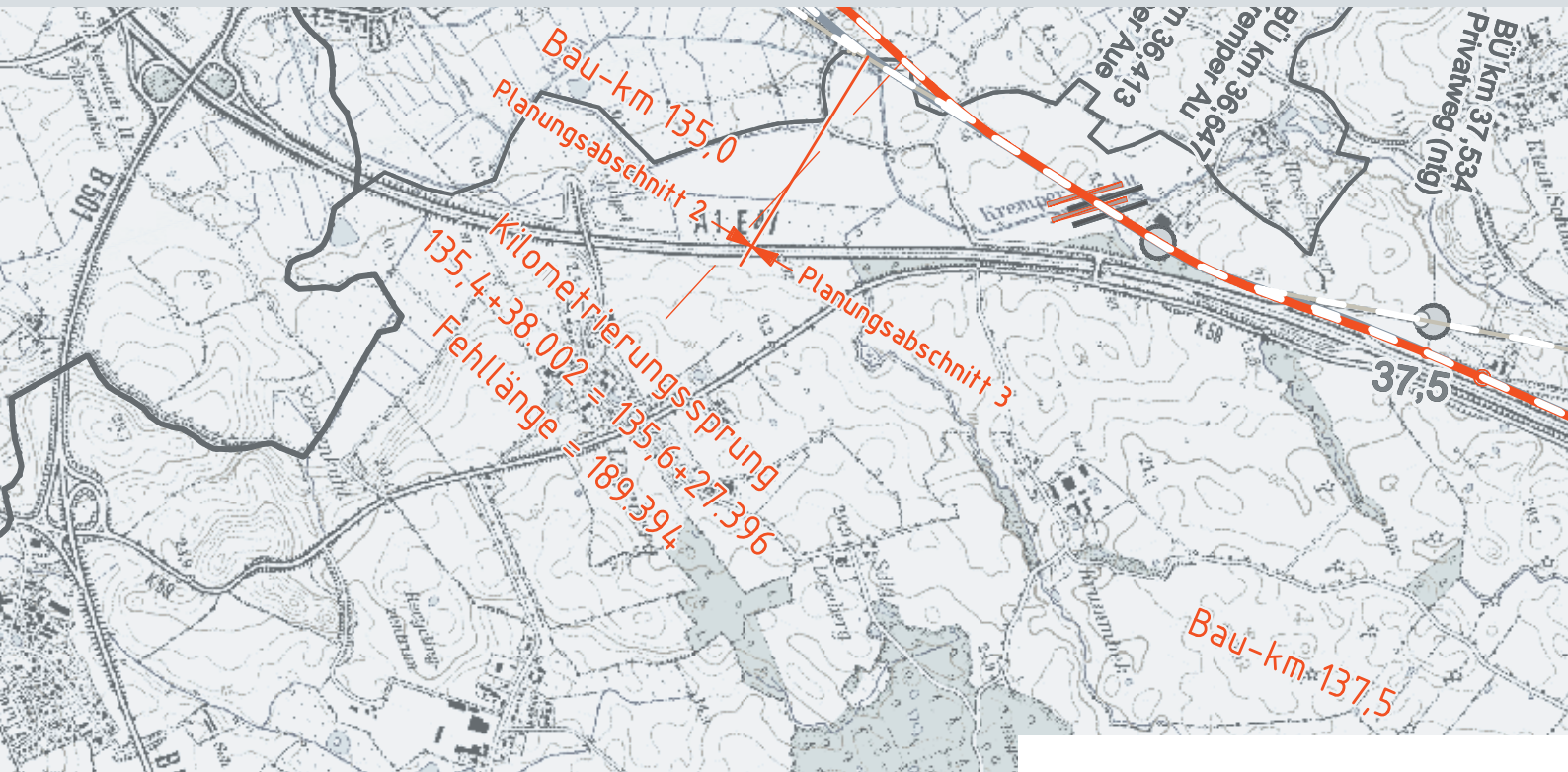




Planfeststellungsverfahren

für die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung



Kofinanziert von der Fazilität
„Connecting Europe“
der Europäischen Union

Inhalt

- 02 Editorial
- 03 Das Wichtigste in Kürze
- 04 Das Projekt und seine Hintergründe
- 05 Was gehört zu den Planfeststellungsunterlagen?
- 06 Wie läuft das Planfeststellungsverfahren ab?
- 08 Das Einwendungsmanagement bei der DB Netz AG
- 09 Bundestagsbefassung für Schienenprojekte
- 09 Formelle und informelle Beteiligung
- 10 Wenn sich die Pläne ändern ...
- 11 Die wichtigsten Akteure, Begriffe & Paragraphen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit den Planfeststellungsunterlagen wird es konkret: Wo genau liegen künftig die Gleise der Schienenanbindung, welche Auswirkungen hat das für Mensch und Umwelt, wo sind Lärmschutzwände geplant, wie werden die Kreuzungen zwischen Straße und Schiene ausgebaut, wo werden die Stationen an der Strecke liegen, welche Flächen werden für die Baulogistik gebraucht? Diese und viele Fragen mehr werden in den Planfeststellungsunterlagen beantwortet, die die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einreicht.

Die Unterlagen werden öffentlich ausgelegt und sind Grundlage der Anhörung von Privatpersonen und Trägern öffentlicher Belange. Jede der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen – pro ebenso wie contra – nehmen wir ernst und setzen uns mit großer Sorgfalt damit auseinander, schriftlich und in den Erörterungsterminen auch im direkten Gespräch.

Mit unseren Antragsunterlagen zur Planfeststellung schlagen wir technische Lösungen vor, die den Vorgaben von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften entsprechen. Eine Besonderheit bei unserem Projekt ist, dass sich der Bundestag parallel zum Planfeststellungsverfahren mit unserer Vorzugsvariante und mit Forderungen der Region, die über das gesetzliche Maß hinaus gehen, befasst. Sollten über die Vorzugsvariante hinaus gehende Maßnahmen durch den Bundestag bewilligt werden, werden unsere Planungen entsprechend angepasst und erneut ausgelegt. Damit kann das EBA als Planfeststellungsbehörde die Ergebnisse sowohl der Anhörungsverfahren als auch des politischen Entscheidungsprozesses in seine Abwägung und Beschlussfassung mit einbeziehen.

Transparenz, nicht nur in den Planungen, sondern auch im Verfahren, sind mir und meinem Team sehr wichtig. Daher wollen wir Sie mit dieser Broschüre über die Planfeststellungsverfahren informieren und Sie bestärken, Ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Fragen hierzu und zum Projekt sind jederzeit willkommen. Sie erreichen mein Team und mich schnell und einfach unter anbindung-fbq@deutschebahn.com.

Ihr Bernd Homfeldt



Bernd Homfeldt
Projektleiter Schienenanbindung
der Festen Fehmarnbeltquerung

55

km Neubau

30

km Ausbaustrecke

8

Planfeststellungsabschnitte

6,5

Mio. m³ Erdbewegungen

Das Wichtigste in Kürze



Nach einer intensiven Planungsphase beginnt ab 2019 die Planfeststellung für die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ). Hier in aller Kürze die Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Verfahren.

Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Das Planfeststellungsverfahren (PFV) ist ein förmliches Verwaltungsverfahren. Es stellt sicher, dass ein geplantes Bauvorhaben alle rechtlichen Vorgaben erfüllt und alle öffentlichen und privaten Betroffenenheiten abgewogen und berücksichtigt werden.

Wie ist der Stand der Planungen, wann starten die Planfeststellungsverfahren?

Der Projektraum ist in acht Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt, für die seit 2018 nach und nach die Planfeststellungsunterlagen beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingereicht werden. Die Realisierung einer neuen Fehmarnsundquerung wird als Teilprojekt im Zuge der Schienenanbindung ebenfalls geplant und umgesetzt.

Wie und wann kann ich meine Belange einbringen?

Wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist, liegen die Unterlagen einen Monat lang in den Gemeinden entlang der Strecke öffentlich aus. Wo und wann genau die Auslegung stattfindet, wird im Amtsblatt der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht und zusätzlich auf unserer Projektwebsite www.anbindung-fbq.de mitgeteilt.

Privatpersonen haben die Möglichkeit, Einwendungen schriftlich bei der Anhörungsbehörde einzureichen. Diese werden von der Vorhabenträgerin* erwidert und im sogenannten „Erörterungstermin“ unter Leitung der Anhörungsbehörde mit allen Beteiligten besprochen. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist für die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Grundlage für Abwägung und Entscheidung. Die einzelnen Schritte des Planfeststellungsverfahrens finden Sie ab Seite 6.

* hier: DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH, vertreten durch die DB Netz AG

Warum dauern solche Verfahren so lange?

Große Infrastrukturvorhaben bedeuten viele Betroffenenheiten. Allein durch die Menge und Komplexität der Einwendungen und Stellungnahmen benötigt ein Planfeststellungsverfahren, das einen rechtssicheren Beschluss zum Ziel hat, relativ viel Zeit. Wird zudem der Klageweg beschritten, verzögert sich das Verfahren nochmals – selbst wenn die Klagen abgewiesen werden.

Wo kann ich Fragen rund um das Bauprojekt und das Genehmigungsverfahren stellen?

Formale Einwände im Verfahren müssen gegenüber der Anhörungsbehörde erklärt werden. Für alle anderen Fragen finden Sie auf unserer Website www.anbindung-fbq.de den Ansprechpartner im Projektteam. Oder Sie schreiben uns eine E-Mail an anbindung-fbq@deutschebahn.com.





Warum acht PFA?

Der Projektraum wird in Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt, die sich nach den Grenzen der betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungseinheiten richten. Diese Abschnittsbildung ist deshalb sinnvoll, weil so die jeweils zuständigen Verhandlungspartner – beispielsweise die betroffenen Gemeinden – umfassend und vollständig beteiligt werden können.

Warum nicht alle auf einmal?

Die PFAs befinden sich aufgrund ihrer verschiedenen baulichen und/oder umweltrechtlichen Gegebenheiten teilweise in unterschiedlichen Planungsstadien. Während in einem noch Untersuchungen stattfinden, kann daher für den anderen die Planung schon zur Genehmigung eingereicht werden.

Das **Projekt** und seine **Hintergründe**

Im September 2008 vereinbarten das Königreich Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland in einem Staatsvertrag den Bau einer festen Verbindung über den Fehmarnbelt. Dänemark baut einen Absenktunnel durch die Ostsee und die Anbindung auf dänischer Seite. Deutschland hat sich verpflichtet, für eine leistungsfähige Schienenanbindung auf deutscher Seite zu sorgen – zweigleisig, elektrifiziert, auf dem Stand modernster Schieneninfrastruktur.



Projektziele

Schneller von Stadt zu Stadt – die Reisezeit zwischen den Metropolen Hamburg und Kopenhagen verkürzt sich mit der Bahn auf bis zu 2 Stunden und 30 Minuten.

Über die Grenzen hinweg – Ostholstein auf der deutschen Seite und die Lolland-Falster-Region auf der dänischen Seite wachsen enger zusammen und verstärken damit die jahrzehntelange, freundschaftliche, regionale Zusammengehörigkeit.

Umweltgerechter Transport – mehr Güter kommen auf die Schiene, der Schienenweg für Warentransporte verkürzt sich um 160 Kilometer und durch die Elektrifizierung können weitere Emissionen eingespart werden.

Chancenreich für die Wirtschaft – dem Tourismus und der Wirtschaft in Ostholstein bieten sich neue Möglichkeiten und Absatzmärkte in einer starken Belt-Region.

Zeitersparnis im Regionalverkehr nach Fertigstellung der FBQ-Schienenanbindung

Relation	Heute	Nach Fertigstellung
Fehmarn-Burg-Lübeck	1 h 28 min	49 min
Oldenburg-Lübeck	1 h 00 min	29 min
Lensahn-Lübeck	53 min	23 min
Fehmarn-Burg-Hamburg (saisonal)	2 h 15 min	1 h 39 min

Fehmarnsundquerung

Als Wahrzeichen der Insel Fehmarn liegt auf der Fehmarnsundbrücke beim Aus- und Neubau der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung besondere Aufmerksamkeit.

Da die vorhandene Brücke den künftigen Anforderungen an einen modernen Schienenverkehr nicht mehr gerecht wird, wurden nach umfangreichen Voruntersuchungen und in Abstimmung mit den Bundes- und Landesbehörden vier Konzepte europaweit zur Vorplanung ausgeschrieben.



Folgende Varianten für eine zweigleisige Bahntrasse, eine vierstreifige Autobahn und den Langsamverkehr (z. B. Landmaschinen, Fahrradfahrer und Fußgänger) werden derzeit unabhängig voneinander und ergebnisoffen geplant:

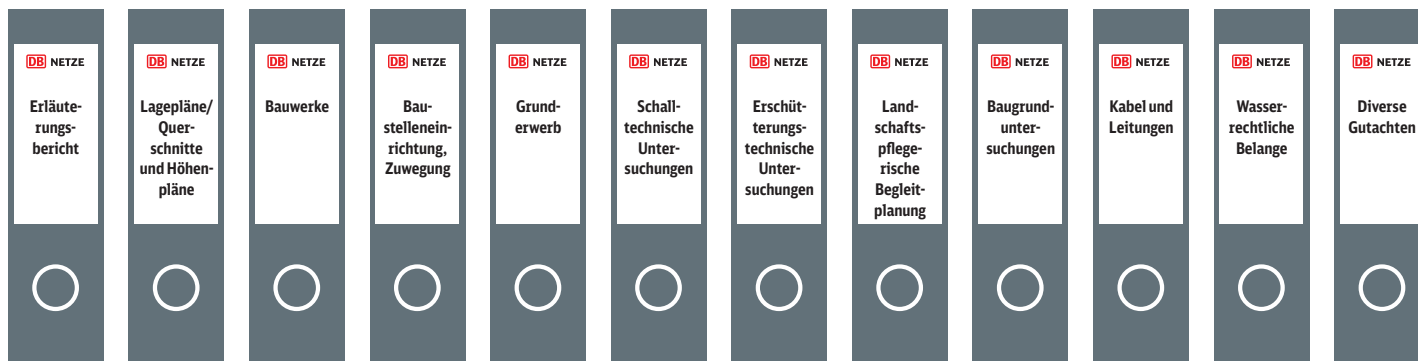
- Neubau einer kombinierten Brücke
- Neubau getrennter Brücken
- Neubau eines Absenktunnels
- Neubau eines Bohrtunnels

Zusätzlich wird bei jedem Konzept der Erhalt der Bestandsbrücke für den Straßenverkehr mit untersucht. Für jede Variante wird eine komplette Vorplanung erstellt. Nach Abschluss der Vorplanung wird durch einen externen Variantenvergleich die Vorzugsvariante bestimmt.

Was gehört zu den Planfeststellungsunterlagen?

Als Entscheidungsgrundlage für einen Planfeststellungsbeschluss bedarf es einer Fülle von Daten, Plänen und Dokumenten, die in mehreren Ordnern gesammelt und öffentlich ausgelegt werden. Sie umfassen zum einen Unterlagen, die planfestgestellt werden, wie zum Beispiel den Erläuterungsbericht: Darin werden unter anderem die Notwendigkeit der

Maßnahme, technische Einzelheiten und untersuchte Varianten dargelegt. Zum anderen enthalten die Ordner Anlagen, die zur Information beigelegt werden, beispielsweise die Umweltverträglichkeitsstudie oder schall- und erschütterungstechnische Unterlagen.



§

Die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens finden sich im Allgemeinen Eisenbahngesetz (§§ 18 ff.) sowie im Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 72 ff. und § 75 Abs. 1). Eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist immer erforderlich, wenn es sich um einen Neubau oder um eine Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn inkl. Bahnstromfernleitungen handelt. Um zu klären, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann, werden die vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und in der Abwägung zur Planfeststellung berücksichtigt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund ihrer sog. „Konzentrationswirkung“ gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Wie läuft das **Planfeststellungsverfahren** für

Eine Besonderheit in diesem Projekt ist die Integration einer Bundestagsbefassung in das laufende Projekt.

Neben einem Bericht zur Vorzugsvariante für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mussten auch regionale Forderungen, die über das gesetzliche Maß hinaus gehen, von der DB Netz AG finanziell und im Hinblick auf die technische Machbarkeit bewertet werden.

Den Bericht hat die DB Netz AG im Februar 2019 an das BMVI übersandt. Das BMVI informiert auf dieser Basis den Bundestag, der gegebenenfalls über die Finanzierung von weitergehenden Maßnahmen entscheidet.

Daher wird das Regelverfahren entsprechend ausgeweitet, wie in den Schritten 5 6 7 dargestellt.

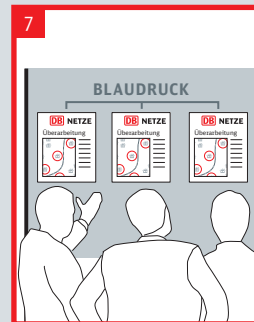
Hier geht's zu unserem Erklärvideo



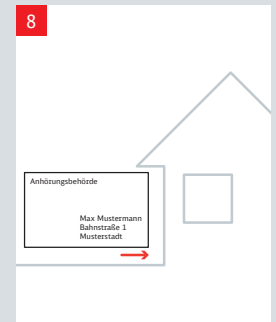
Die DB Netz AG erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag.



Die DB Netz AG reicht den Antrag beim EBA ein. Nach einer Plausibilitätsprüfung übermittelt das EBA die Unterlagen an die zuständige Anhörungsbehörde, die das Anhörungsverfahren einleitet.

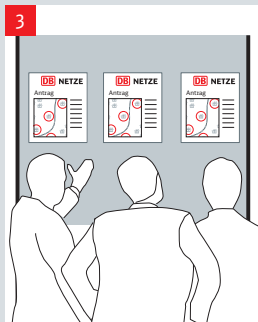


Die geänderten Unterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt. Privatpersonen, anerkannte Vereinigungen und TöB, die von den Änderungen betroffen sind, können dazu Einwände einreichen (siehe auch S. 10).



Die DB Netz AG erstellt zu allen Einwendungen eine Stellungnahme und übergibt sie an die Anhörungsbehörde (siehe auch S. 8). Diese Erwidern erhalten die Einwander rechtzeitig vor dem Erörterungstermin (EÖT).

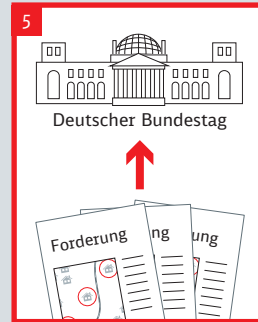
die Schienenanbindung ab?



Die Unterlagen werden durch die Anhörungsbehörde in den Gemeinden während eines Monats zu jedermanns Einsicht ausgelegt.



Haben betroffene Privatpersonen einen Einwand, kann dieser innerhalb einer festgelegten Frist bei der Anhörungsbehörde eingereicht werden. Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen müssen eine Stellungnahme abgeben.



Parallel wird der Deutsche Bundestag vom BMVI über die Vorzugsvariante und Forderungen über das gesetzliche Maß hinaus informiert (siehe auch S. 9).



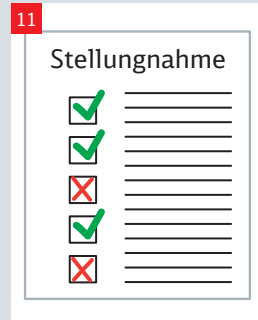
Werden weitergehende Maßnahmen vom Bundestag bewilligt, überarbeitet die DB Netz AG die Planfeststellungsunterlagen entsprechend.



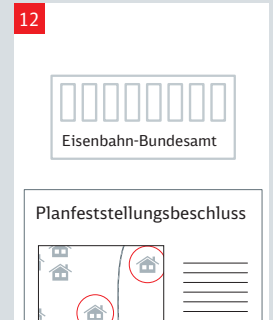
Die Anhörungsbehörde prüft die Einwendungen und lädt Einwender, Fachbehörden, TöB, anerkannte Vereinigungen und die DB Netz AG zu den nicht-öffentlichen Erörterungsterminen ein.



Die Anhörungsbehörde erstellt eine abschließende Stellungnahme zum Anhörungsverfahren.

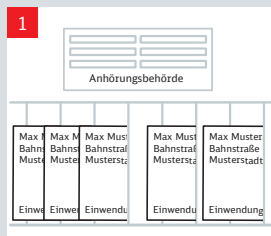


Das EBA prüft alle Sachverhalte.

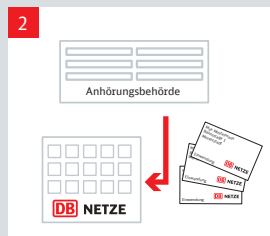


Das EBA erlässt den Planfeststellungsbeschluss.

Jedes Argument zählt: **Das Einwendungsmanagement bei der DB Netz AG**



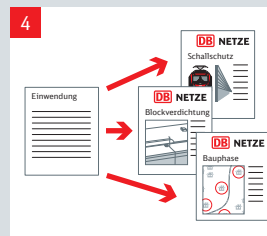
Einwendungen werden von der Anhörungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein gesammelt.



Übergabe der Einwendungen von der Anhörungsbehörde an die DB Netz AG



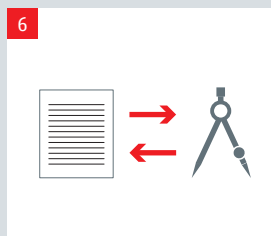
Die DB Netz AG sichtet die Einwendungen.



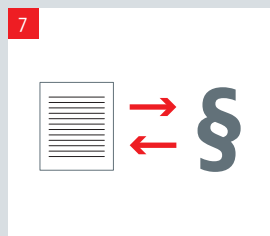
Einwendungen werden nach fachlichen und rechtlichen Aspekten sortiert und geprüft.



Erwidertentwürfe werden in intensiver interner sowie externer Abstimmung mit Fachexperten verfasst.



In der ersten Stufe werden die Erwidertentwürfe von Experten fachlich geprüft.



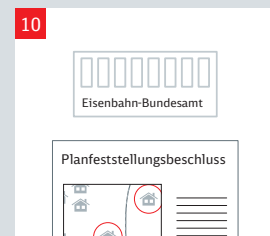
In der zweiten Stufe erfolgen eine rechtliche Prüfung und das Formulieren der Endfassungen der jeweiligen Erwidertungen.



Nach Abschluss des Prüfungsprozesses übergibt die DB Netz AG die Erwidertungen der Anhörungsbehörde.



Die Anhörungsbehörde prüft die Erwidertungen und setzt die Erörterungstermine fest (siehe Seite 6/7 unten).



Entscheidungen über die Einwendungen werden im Planfeststellungsbeschluss durch das EBA getroffen.



Wer entscheidet, ob eine Einwendung in der Planung berücksichtigt wird?

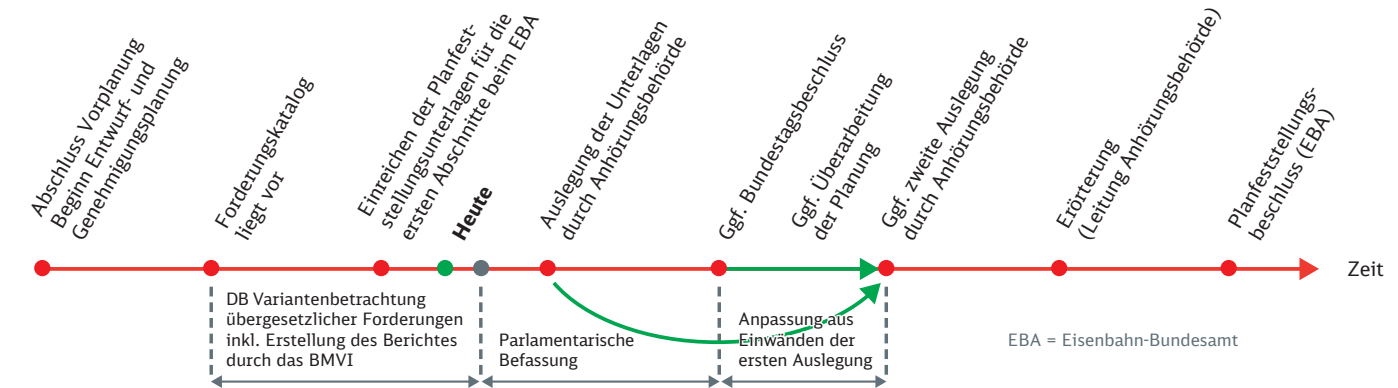
Über die Forderungen der Bürgerinnen und Bürger entscheiden nicht Mitarbeiter der DB Netz AG, sondern das EBA als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Die Entscheidungsgrundlage bilden die gesetzlichen Vorgaben und die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren: Im Erörterungstermin werden über Austausch und Diskussion die Belange der Bürgerinnen und Bürger als Einwender, der anerkannten Vereinigungen sowie der Träger öffentlicher Belange gehört.

Auf neuen Wegen: Bundestagsbefassung für Schienenprojekte

Nach der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV)* von 2017 informiert das Bundesverkehrsministerium (BMVI) nach Abschluss der Vorplanung den Deutschen Bundestag (BT) über die Vorzugsvariante von Projekten und die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Über Forderungen aus der Region, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus gehen und daher nicht in der Vorzugsvariante aufgenommen wurden, wird der BT ebenfalls informiert. Da das

Projekt zur Schienenanbindung bereits über die Vorplanung hinaus ist, wurde für den Fall, dass der BT mehrheitlich beschließt solche Forderungen zu finanzieren, ein Übergangsprozess mit dem BMVI vereinbart. Die Planung wird demnach von der DB Netz AG entsprechend geändert und in den laufenden Genehmigungsprozess integriert (siehe auch Schritte 5–7 auf Seite 7).

*Vereinbarung zwischen BMVI, BMF und DB zur Finanzierung von Schienenprojekten



Der Prozess ermöglicht die Integration von ggf. durch den BT beschlossenen Maßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus in die laufenden Planfeststellungsverfahren.

Hand in Hand: Formelle und informelle Beteiligung

Die formellen Verfahren wie Planfeststellungsverfahren und Raumordnungsverfahren sind gesetzlich vorgeschrieben und von zentraler Bedeutung für das Projekt. Zusätzlich wurden aber schon in einer frühen Planungsphase informelle Dialogformate eingeführt: Bereits seit 2011 tagt das Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung, das zugleich auch die Themen der Schienen- und Straßenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung aufgreift. Zusätzlich gibt es ausschließlich für die Themen der Schienenanbindung die regionalen Runden Tische und den Projektbeirat. Die DB ist mit ihren Experten in allen Gremien vertreten und arbeitet gemeinsam mit Kom-

munen und Behörden an der bestmöglichen Umsetzung einer modernen Schienenanbindung. Bei den Gesprächen geht es immer darum, das geplante Bauvorhaben transparent im öffentlichen Raum vorzustellen und zu diskutieren. So werden frühzeitig die Vorstellungen und Wünsche aller Betroffenen gehört und fließen, wo immer möglich, in die Vorbereitung der formellen Verfahren ein. So konnten schon im Vorfeld viele Lösungen und Kompromisse gefunden werden. Auch in öffentlichen Veranstaltungen und online stellt die DB laufend aktuelle Entwicklungen im Projekt vor.



Gut zu wissen

Bürgerinnen und Bürger, die von einer Änderung der Planfeststellungsunterlagen betroffen sind, werden informiert und erhalten somit die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Planänderungen einzureichen.



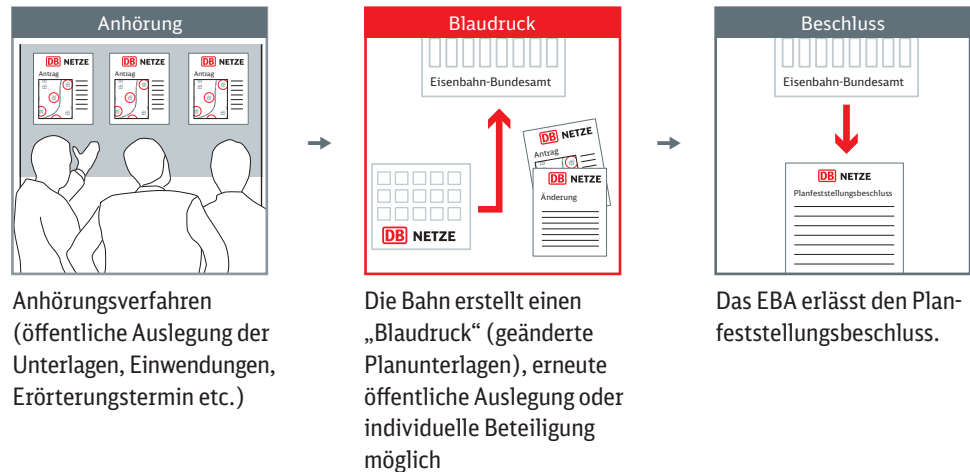
Die gesetzlichen Grundlagen

Für das **Planänderungsverfahren**:
§ 73 Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

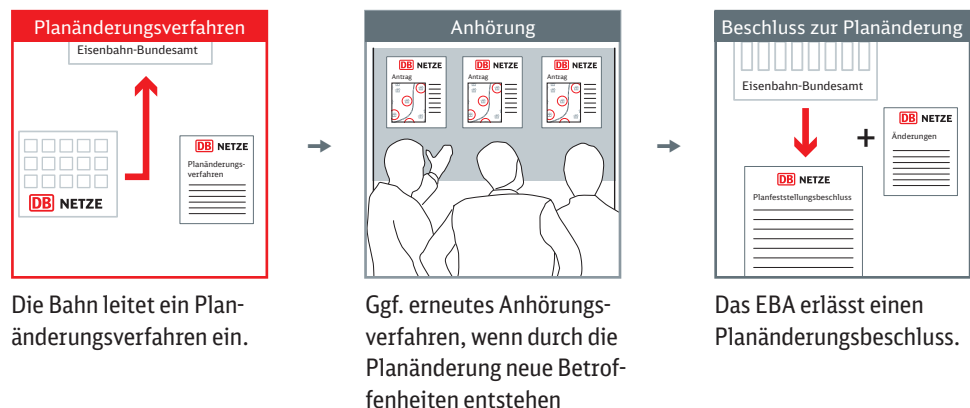
Wenn sich die Pläne ändern ...

Sei es eine geänderte Inanspruchnahme eines Grundstücks, die Verlegung einer Baustraße oder aktualisiertes Kartenmaterial: Auch nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen und Auslegung kann es zu Anpassungen in den Unterlagen kommen. Diese müssen von der DB Netz AG als Vorhabenträgerin formal in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden.

... vor dem Planfeststellungsbeschluss: Blaudruck



... nach dem Planfeststellungsbeschluss: Planänderungsverfahren



Auf einen Blick: **Die wichtigsten Akteure, Begriffe & Paragraphen**

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Das AEG beinhaltet wesentliche rechtliche Vorgaben für die Planung, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen des Bundes. Es dient insbesondere der Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. In §§ 18 ff. des AEG ist das Planfeststellungsverfahren (PFV) gesetzlich verankert.

Anhörungsbehörde

Die Anhörungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren. Für die Planfeststellungsabschnitte der Schienenanbindung ist dies das Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) des Landes Schleswig-Holstein.

Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist Teil des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens und umfasst die öffentliche Auslegung und die Erörterung.

Auslegung

Im Rahmen der Auslegung werden alle Planfeststellungsunterlagen in einer Gemeinde zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Ort und die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Offenlage sowie der Einwendung werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Blaudruck (auch Deckblattverfahren genannt)

Mit dem Blaudruck werden alle Änderungen der Planung, die sich zwischen Auslegung der Unterlagen und Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses ergeben, zumeist in blauer Farbe in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Das EBA ist die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Eisenbahnen des Bundes; sie fungiert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Planfeststellungsbehörde.

Erörterungstermin (EÖT)

Der EÖT ist ein nicht-öffentlicher Termin im Rahmen des PFV, zu dem die Anhörungsbehörde alle Personen und Institutionen, die eine Einwendung oder Stellungnahme abgegeben haben, die Betroffenen sowie die Vorhabenträgerin (DB Netz AG) einlädt.

Planfeststellungsbeschluss (PFB)

Der Erlass des PFB fällt in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Das EBA entscheidet in einem Abwägungsvorgang über den Antrag auf Planfeststellung. Neben den geltenden rechtlichen Vorschriften und den Einwendungen und Stellungnahmen fließt das Ergebnis des Erörterungstermins darin ein. Den Planfeststellungsbeschluss können von den Planungen zur Ausbau- und Neubaustrecke Betroffene sowie diejenigen, die eine Einwendung eingereicht haben, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich anfordern. Mit der Planfeststellung sind nach § 75 Abs. 1 VwVfG keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. erforderlich.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Im Rahmen des PFV sind vor allem folgende Paragraphen des VwVfG von Bedeutung: §§ 72, 73 (Anhörungsverfahren) und 74 (Planfeststellungsbeschluss).

Vorhabenträgerin

Die für die Planungen die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung zuständige Vorhabenträger sind die DB Netz AG, die DB Station & Service AG sowie die DB Energie GmbH, die insgesamt durch die DB Netz AG vertreten werden.

Impressum

Herausgeber
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

anbindung-fbq@deutschebahn.com
www.anbindung-fbq.de
Twitter: @anbindung_fbq

Fotos:
DB AG (Titel, S. 2, S. 5),
Holger Schultz – Fotolia.com (S. 3),
Volker Emersleben (S. 4)

Änderungen vorbehalten,
Einzelangaben ohne Gewähr.
Stand April 2019

Kofinanziert von der Fazilität
„Connecting Europe“
der Europäischen Union



Hier geht's zu
unserem Erklärvideo

